Allgemeine Geschäftsbestimmungen der Stadtwerke Horb / Regionah Energie GmbH



Für die Lieferung von elektrischer Energie an Privat-, Landwirtschafts- und Gewerbekunden der Regionah Energie GmbH (Regionah Energie) mit einem Jahresbedarf bis max. 99.999 kWh.

Stand: 1. Oktober 2025

1. Wann kommt Ihr Stromlieferungsvertrag zustande? Wann werden Sie mit Strom beliefert?

(1) Der Stromlieferungsvertrag wird abgeschlossen, indem die Regionah Energie Ihren Auftrag annimmt und ihn innerhalb einer Frist von 20 Werktagen in Textform bestätigt (Vertragsbestätigung). Samstage, Sonntage und Feiertage sind keine Werktage.

(2) Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel beginnt im Fall eines Lieferantenwechsels Ihre Belieferung zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Der Vertrag beginnt jedoch nicht, bevor Ihr bisheriger Stromlieferungsvertrag bendet ist. Den Lieferbeginn teilt Ihnen die Regionah Energie mit

2. Wie verhält es sich mit der Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit Ihres Vertrags? Was ist zu beachten, wenn Sie Dienstleistungen außerhalb dieses Stromlieferungsvertrags erbringen lassen?

(1) Nach Ende der vereinbarten Erstlaufzeit verlängert sich Ihr Stromlieferungsvertrag auf unbestimmte Zeit, wenn weder Sie noch die Regionah Energie vom Kündigungsrecht Gebrauch machen. Sowohl Sie als auch die Regionah Energie können mit einer Frist von 4 Wochen auf das Ende der Laufzeit kündigen. Die Regionah Energie hat Ihre Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Die Regionah Energie stellt ausdrücklich klar, dass im Falle einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, von der Regionah Energie keine gesonderten Entgelte verlangt werden. Die Regionah Energie wird einen möglichen Wechsel des Lieferanten zügig ermöglichen.

(2) Die Regionah Energie ist über den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung nach §41d Absatz 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Ihrerseits mit einem Dritten hinsichtlich einer Aggregierung unverzüglich in Textform zu informieren. Machen Sie von diesem Recht erstmalig Gebrauch, so ist die Regionah Energie berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende in Textform zu kündigen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht der Regionah Energie besteht nicht, sofern Sie als Haushaltskunde gemäß §3 Nr. 22 EnWG beliefert werden.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform (also z. B. per Brief, Fax oder E-Mail).

3. Was müssen Sie im Falle eines Umzugs beachten? Haben Sie ein außerordentliches Kündigungsrecht? Darf die Regionah Energie Ihnen eine Vertragsmitnahme anbieten?

Im Falle eines Umzugs können Sie den Stromlieferungsvertrag außerordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen kündigen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht ist nicht anzuwenden, wenn die Regionah Energie Ihnen binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Stromlieferungsvertrags an Ihrem neuen Wohn- bzw. Firmensitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Lieferstelle möglich ist. Zu diesem Zweck haben Sie der Regionah Energie in der Kündigung die zukünftige Anschrift oder eine

zur Bezeichnung der zukünftig verwendeten Identifikationsnummer der Lieferstelle (sog. Marktlokations-Identifikationsnummer) mitzuteilen.

4. Wie und in welchem Umfang liefert die Regionah Energie? Für welche Zwecke dürfen Sie den Strom verwenden? Was gilt bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung? Was müssen Sie bei einer Erweiterung oder Änderung Ihrer Anlagen und Verbrauchsgeräte beachten?

(1) Die Regionah Energie schließt die Verträge, die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlich sind, mit dem Netzbetreiber und dem grundzuständigen Messstellenbetreiber ab, sofern Sie sich nicht für einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber entschieden haben. Der Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ist von den vertraglichen Leistungen umfasst. Die Regionah Energie ergreift die ihr möglichen Maßnahmen, um Ihnen am Ende des von Ihnen genutzten Netzanschlusses Strom zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen des Stromlieferungsvertrags zu liefern. Ihre Berechtigung zur Nutzung des Netzanschlusses richtet sich nach der Niederspannungsanschlussverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Regionah Energie wird Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf im Rahmen des mit Ihnen geschlossenen Stromlieferungsvertrags decken und Ihnen im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Strom zur Verfügung stellen. Von dieser Pflicht ist die Regionah Energie jedoch befreit,

a) soweit im Stromlieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung der Stromlieferung festgelegt ist,

b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses nach § 17 oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder

c) soweit und solange die Regionah Energie an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung des Stroms entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der Regionah Energie nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die Regionah Energie von der Pflicht, Strom zu liefern, dann befreit, wenn es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Regionah Energie nach Punkt 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen beruht.

(4) Hinweis der Regionah Energie zur Haftung bei Versorgungsstörungen:

Sie können im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung Ihre Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt. Die Regionah Energie wird Ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der Regionah Energie bekannt sind oder in zumutbarer Weise von der Regionah Energie aufgeklärt werden können.

(5) Wenn Ihr Jahresverbrauch mehr als 99.999 kWh beträgt oder bei Ihnen ein Lastgangzähler mit einer registrierenden Lastgangmessung durch den Messstellenbetreiber eingebaut und gemessen wird, können sowohl Sie als auch die Regionah Energie den Stromlieferungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat in Textform kündigen. Die Regionah Energie hat die Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.

(6) Der von der Regionah Energie gelieferte Strom wird nur für die Zwecke Ihres eigenen Letztverbrauchs zur Verfügung gestellt.

(7) Erweiterungen oder Änderungen Ihrer Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der Regionah Energie unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

5. Wem müssen Sie Zutritt gestatten?

Sie sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Regionah Energie, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen zu ermöglichen. Dabei werden Sie mindestens eine Woche vorher durch einen Aushang am oder im Haus oder eine Mitteilung an Sie informiert. Gleichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Das Zutrittsrecht gilt, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder nach Maßgabe von Punkt 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen zur Unterbrechung der Belieferung erforderlich ist. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

6. Wer liest den Zählerstand ab und was müssen Sie dabei beachten?

(1) Der von der Regionah Energie gelieferte Strom wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

(2) Die Regionah Energie ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs für die Zwecke der Abrechnung den Zählerstand oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes sind diese Werte von der Regionah Energie vorranging zu verwenden.

(3) Die Regionah Energie kann Ihren Zählerstand darüber hinaus selbst ablesen oder von Ihnen verlangen, dass Sie die Ablesung vornehmen und den Zäherstand an die Regionah Energie übermitteln, wenn dies zum Zweck einer Abrechnung, einer Abrechnungsinformation, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der Regionah Energie an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Wenn es Ihnen nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, können Sie dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die Regionah Energie kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen. (4) Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung durch die Regionah Energie, den Netz- oder Messstellenbetreiber nicht möglich ist, Sie der Pflicht zur Selbstablesung nicht nachgekommen sind oder die Regionah Energie aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, darf sie den Verbrauch für die Abrechnung oder für Abrechnungsinformationen schätzen, was unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat.

7. Dürfen Sie die Messeinrichtungen überprüfen lassen? Wer trägt die Kosten?

Sie können jederzeit von der Regionah Energie eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach dem Mess- und Eichgesetz beim Messstellenbetreiber veranlassen. Wenn Sie den Antrag auf Nachprüfung nicht bei der Regionah Energie stellen, müssen Sie die Regionah Energie mit der Antragstellung

informieren. Die Kosten der Prüfung werden von der Regionah Energie getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten der Prüfung. Die Prüfung darf nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, wenn Sie Umstände darlegen, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.

8. Wie werden Berechnungsfehler behandelt?

(1) Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird Ihnen der Betrag erstattet, den Sie zu viel bezahlt haben. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so müssen Sie nachbezahlen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die Regionah Energie den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch.

(2) Ansprüche nach Punkt 8 Absatz 1 beschränken sich auf den letzten Ablesezeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens 3 Jahre beschränkt.

9. Was müssen Sie zum Thema Abrechnung, Abrechnungsinformationen, Zahlungsweise, Abschlagszahlung und zu den Zahlungsbedingungen wissen?

(1) Ihr Stromverbrauch wird im Regelfall jährlich abgerechnet. Ein Entgelt für eine Jahres- oder Schlussrechnung wird nicht berechnet.

(2) Die Regionah Energie bietet Ihnen die unentgeltliche elektronische Übermittlung von Abrechnungen und Abrechnungsinformationen an. Bitte beachten Sie, dass Sie der Regionah Energie dafür mindestens eine aktuelle und empfangsbereite E-Mail-Adresse bereitstellen müssen.

(3) Die Regionah Energie stellt Ihnen unentgeltlich eine monatliche Abrechnungsinformation durch Hinterlegung im Kundenportal zur Verfügung, sofern bei Ihnen eine Fernübermittlung der Verbrauchdaten erfolgt. Informationen zur Registrierung und Nutzung des Kundenportals können Sie Punkt 13 dieser Allgemeinen Bestimmungen entnehmen.

(4) Abrechnungsinformationen erfolgen auf Grundlage des nach Punkt 6 ermittelten Verbrauchs.

(5) Bestimmt sich der zu zahlende Verbrauchspreis pro Kilowattstunde auf Basis einer Stufeneinteilung und ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als 365 Tage, so wird die jeweilige Stufe durch eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs auf 365 Tage unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse bestimmt. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Regionah Energie für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Abschlagszahlungen werden nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

- (6) Ändern sich die Preise, so können die daraufhin anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (7) Abrechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von der Regionah Energie angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen werden Ihnen in der Jahresabrechnung mitgeteilt. Zahlungsweise ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats.
- (8) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben, wird dieses vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet oder binnen 4 Wochen ausbezahlt. Guthaben, die aus einer Schlussrechnung folgen, werden binnen 4 Wochen ausbezahlt. Haben Sie der Regionah Energie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, so erstattet die Regionah Energie die zu viel gezahlten Beträge auf das Bankkonto des SEPA-Lastschriftmandats. Überweisen Sie selbst, ist die Regionah Energie berechtigt, die zu viel gezahlten Beträge auf das Bankkonto zu erstatten, von dem die letzte Überweisung getätigt worden ist
- (9) Wenn Sie Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann aufschieben oder verweigern, wenn
- a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
- b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus müssen Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde. § 315 BGB bleibt von den Regelungen nach Satz 1 und 2 unberührt. (10) Wenn Sie im Zahlungsverzug sind, kann die Regionah Energie Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dabei entstehen, kann die Regionah Energie für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die Regionah Energie die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Ihnen ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden
- (11) Gegen Ansprüche der Regionah Energie können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

10. Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen rechnen?

(1) Die Regionah Energie kann Vorauszahlungen verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Regionah Energie Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsstellung zu verrechnen. Die Regionah Energie wird Ihnen den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können. Vorauszahlungen werden nicht vor Beginn der Lieferung fällig. (2) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die Regionah Energie beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten.

- (3) Sollten Sie keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die Regionah Energie in angemessener Höhe Sicherheit von Ihnen verlangen. Leisten Sie die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- (4) Sind Sie im Zahlungsverzug und kommen nach erneuter Aufforderung Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, kann die Regionah Energie Ihre Sicherheitsleistung verwerten. Darauf werden Sie in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.
- (5) Sie erhalten Ihre Sicherheitsleistung unverzüglich zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

11. Wann kann die Stromlieferung unterbrochen werden? Wann kommt es zur fristlosen Kündigung?

- (1) Die Regionah Energie ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Regionah Energie berechtigt, die Belieferung 4 Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen bestehen sollte. Die Regionah Energie kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Die Regionah Energie hat Sie mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Bei der Prüfung der Voraussetzungen einer Sperrung wegen Zahlungsverzugs bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung der Regionah Energie mit Ihnen noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.
- (3) Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen 5 Werktage im Voraus angekündigt.
- (4) Die Regionah Energie hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die Regionah Energie die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Ihnen ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.
- (5) Die Regionah Energie ist in den Fällen nach Punkt 11 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Die Regionah darf bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Stromlieferungsvertrag außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen in Textform kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Sie sich

mit einer fälligen Zahlung trotz wiederholter Mahnung in Verzug befinden und die Regionah Energie Ihnen die außerordentliche Kündigung zwei Wochen vorher angekündigt hat.

12. Werden Wartungsdienste angeboten?

Wartungsdienste werden nicht angeboten.

13. Wie erfolgt die Vertragskommunikation und was ist dabei zu beachten?

(1) Die Vertragskommunikation – d. h. sämtliche Mitteilungen rund um die Durchführung dieses Vertrages - u. a. Preisanpassungsmitteilung oder Mitteilungen im Falle von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbestimmungen – erfolgt durch die Regionah Energie auf dem elektronischen Weg (E-Mail oder Hinterlegung im Kundenportal).

Die Regionah Energie behält sich das Recht vor, Mitteilungen im Zusammenhang mit offenen Forderungen, wie z. B. Mahnungen, per Post versenden zu dürfen. Nur bei entsprechender anderweitiger Vereinbarung mit Ihnen erfolgt die vollständige Übersendung von Vertragskommunikation postalisch.

(2) Um die Kommunikation gewährleisten zu können, sind Sie verpflichtet, die technischen Voraussetzungen, wie insbesondere den Zugang zu einem internetfähigen Endgerät und installiertem Browserprogramm sowie eine E-Mail-Adresse einzurichten und zu unterhalten. Sie sind verpflichtet der Regionah Energie stets eine aktuelle, empfangsbereite E-Mail-Adresse mitzuteilen.

(3) Die Regionah Energie stellt Ihnen für die Vertragskommunikation einen passwortgeschützten persönlichen Zugang zum Kundenportal auf der Regionah-Energie-Website zur Verfügung. Die Regionah Energie ermöglicht Ihnen, Rechnungen und Mitteilungen im Kundenportal abzurufen. Außerdem ermöglicht Ihnen das Kundenportal die Verwaltung Ihres Vertragskontos und Ihrer Vertragsdaten. Sie sind verpflichtet, die Abwicklung des Energielieferungsvertrags, insbesondere die Datenverwaltung (z. B. Änderung Ihrer Vertragsdaten, Bankdaten etc.), im Portal der Regionah-Energie- Website vorzunehmen.

(4) Die Regionah Energie wird Sie stets über eine neue Einstellung in Ihrem persönlichen Kundenportal per E-Mail an die von Ihnen mitgeteilte E-Mail-Adresse informieren. Sie haben die Möglichkeit, im Kundenprotal hinterlegte Dateien zu speichern oder auszudrucken. Die in Ihrem E-Mail-Postfach eingehenden Nachrichten der Regionah Energie sind regelmäßig abzurufen. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Dateien im Kundenportal.

14. Was ist im Zusammenhang mit einem Wechsel des Messstellenbetreibers sowie dem Entgelt bei Einbau eines intelligenten Messsystems zu beachten?

(1) Wenn auf Ihren Wunsch hin anstelle Ihres grundzuständigen Messstellenbetreibers ein Dritter den Messstellenbetrieb durchführt (wettbewerblicher Messstellenbetreiber), ist der Messstellenbetrieb kein Kostenbestandteil mehr. In diesem Fall wird die Regionah Energie die Änderung des Entgelts mit der nächsten Rechnung weitergeben. Ein Ermessen darüber in welcher Höhe und/oder zu welchem Zeitpunkt die Regionah Energie diese Änderung des Entgelts vornimmt, steht der Regionah Energie nicht zu. Sie sind in diesem Fall nicht berechtigt den Stromlieferungsvertrag außerordentlich zu kündigen.

(2) Wenn der grundzuständige Messstellenbetreiber bei Ihnen ein intelligentes Messsystem (§2 Nr. 7 des Messstellenbetriebsgesetzes, MsbG) einbaut, verrechnet die Regionah Energie Ihnen ohne Aufschlag das Entgelt des grundzuständigen Messstellenbetreibers für den Messstellenbetrieb (§3 Absatz 2 MsbG) dieses intelligenten Messsystems weiter, soweit das Entgelt die in §§30 Absätze 1 und 3 sowie 35 MsbG be-

stimmten Preisobergrenzen nicht übersteigt. Die für Sie jeweils maßgebliche Preisobergrenze bestimmt sich gemäß § 30 Absatz 4 MsbG nach Ihrem Jahresstromverbrauch.

(3) Die jeweils aktuellen Entgelte des grundsätzlichen Messstellenbetreibers können Sie auf dessen Internetseite einsehen. Gemäß §2 Nr. 4 MsbG ist der grundzuständige Messstellenbetreiber der Betreiber des Stromnetzes, an das Ihre Verbrauchsstelle(n) angeschlossen ist/sind, soweit dieser seine Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb nicht auf ein anderes Unternehmen übertragen hat. Für die Angaben des grundzuständigen Messstellenbetreibers auf seiner Internetseite übernimmt die Regionah Energie keine Gewähr; für das Verhältnis zwischen der Regionah Energie und Ihnen als Kunden ist das Entgelt nach Punkt 14 Absatz 2 maßgeblich.

(4) Ändert der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber der Regionah Energie das Entgelt für den Messstellenbetrieb des intelligenten Messsystems, ist die Regionah Energie berechtigt und verpflichtet, Ihnen diese Änderungen (Erhöhung oder Verringerung) des Entgelts mit der nächsten Rechnung weiter zu berechnen. Ein Ermessen darüber, in welcher Höhe und/oder zu welchem Zeitpunkt die Regionah Energie die Weiterberechnung vornimmt, steht der Regionah Energie nicht zu. Sie sind in diesem Fall nicht berechtigt, den Stromlieferungsvertrag außerordentlich zu kündigen.

15. Wie setzen sich die Strompreise zusammen? Wann und wie kommt es zu Preisänderungen?

15.1 Zusammensetzung der Preise

(1) Die Preise enthalten insbesondere Beschaffungs- und Vertriebskosten, das an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlende Netznutzungsentgelt, das Entgelt für den Messstellenbetrieb inkl. Messung eines nicht elektronischen Zählers oder einer modernen Messeinrichtung (soweit die Dienstleistung durch Ihren grundzuständigen Messstellenbetreiber erbracht wird), die Abrechnung, die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, die Konzessionsabgabe sowie die Umlagen und Aufschläge nach §12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetztes (KWKG- Offshore-Netzumlage) und §19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 StromNEV-Umlage) in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 22 Energiefinanzierungsgesetz verringert sich der Anspruch auf Zahlung der KWKG- und der Offshore-Netzumlage bei Verträgen für eine elektrisch angetrieben Wärmepumpe mit eigenem Zählpunkt gegenüber dem Netzbetreiber auf null.

Weitere Informationen zu den genannten Umlagen erhalten Sie auf der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Standardmäßig werden 20 € pro Jahr für den Messstellenbetrieb von der Regionah Energie in der Tarifgestaltung berücksichtigt. Darüberhinausgehende Kosten werden Ihnen gesondert in Rechnung gestellt und zu viel bezahlte Messstellengebühren erstattet.

(2) Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife der Regionah Energie erhalten Sie unter https://regionah-energie.de.

15.2 Preisänderungen während der Geltungsdauer einer abgeschlossenen Preisgarantie

Wenn Ihr Stromlieferungsvertrag eine eingeschränkte Preisgarantie vorsieht, gilt:

(1) Auch während der Geltungsdauer einer eingeschränkten Preisgarantie können die Preise bei künftigen Änderungen der KWKG-, Offshore-Netz- und der § 19 Strom NEV-Umlage angepasst werden. Dasselbe gilt bei künftigen Änderungen der Stromsteuer. Für diese Preisänderungen gelten die Regelungen des Punktes 15.3 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass bei der Ermittlung der Preisänderung und der vorzunehmenden Saldierung nur die vorgenannten Umlagen und Steuern be-

rücksichtigt werden, sowie die Regelung des Punktes 15.3 Absatz 3 entsprechend. Der Stromlieferungsvertrag kann im Falle einer Preisänderung nach Maßgabe von Punkt 15.4 gekündigt werden.

(2) Während der Geltungsdauer einer eingeschränkten Preisgarantie ist die Regionah Energie berechtigt und verpflichtet, bei einer künftigen gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze die sich hieraus ergebenden Mehr- oder Minderbelastungen an Sie unverändert weiterzugeben. In diesem Falle bedarf es keiner Mitteilung an Sie; ein Sonderkündigungsrecht besteht nicht.

(3) Falls nach Vertragsschluss für die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Übertragung, Verteilung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben oder vergleichbare staatlich veranlasste Be- oder Entlastungen wirksam werden, gilt Punkt 15.2.1 Absatz 1 auch während der eingeschränkten Preisgarantie entsprechend.

15.3 Preisänderungen, wenn keine Preisgarantie abgeschlossen wurde oder wenn die Preisgarantie abgelaufen ist Wenn Ihr Stromlieferungsvertrag keine Preisgarantie vorsieht oder wenn die vereinbarte Preisgarantie abgelaufen ist, gilt:

(1) Preisänderungen durch die Regionah Energie erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Die Regionah Energie ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung vorzunehmen. Bei der Preisermittlung ist die Regionah Energie verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Einbeziehung gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen; bei Stromlieferungsverträgen mit abgelaufener Preisgarantie wird die bei Vertragsschluss bestehende Kostensituation unter Berücksichtigung etwaiger Preisänderungen gemäß Punkt 15.2.1 und 15.2.2 mit der nach Ablauf der Preisgarantie bestehenden Kostensituation verglichen. Die Regionah Energie hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere ist die Regionah Energie verpflichtet, Kostensenkungen nicht später weiterzugeben, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist. Die Regionah Energie nimmt mindestens alle 12 Monate eine turnusgemäße Überprüfung der Kostenentwicklung vor; mit der jeweils nächsten turnusgemäßen Überprüfung erfolgt auch die Überprüfung der Kostenentwicklung bei Stromlieferungsverträgen mit abgelaufener Preisgarantie.

(2) Falls nach Vertragsabschluss weitere die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Übertragung, Verteilung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben oder vergleichbare staatlich veranlasste Be- oder Entlastungen wirksam werden, gilt Punkt 15.3 Absatz 1 entsprechend. (3) Änderungen der Preise gemäß Punkt 15.3 Absatz 1 und Absatz 2 werden erst nach Mitteilung in Textform wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung Ihnen gegenüber erfolgen muss. Die Mitteilung hat auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen zu erfolgen. Der Stromlieferungsvertrag kann im Falle einer Preisänderung nach Maßgabe von Punkt 15.4 gekündigt werden.

(4) Für künftige gesetzliche Änderungen der geltenden Umsatzsteuersätze gilt Punkt 15.2.1 Absatz 2 entsprechend.

15.4 Kündigungsrecht im Falle einer Preisänderung.

Ändert die Regionah Energie die Preise, so können Sie den Stromlieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Regionah Energie hat eine Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Auf das Kündigungsrecht wird Sie die Regionah Energie in der Mitteilung zur Preisänderung explizit hinweisen.

15.5 Abgrenzung des Verbrauchs bei Preisänderungen

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

16. Wie erfolgen Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbestimmungen?

(1) Die Regionah Energie ist zu einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbestimmungen berechtigt, wenn eine für die Vertragsparteien unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen die Regionah Energie unwirksam geworden sind oder ein sonstiges rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage - insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – oder zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags führt, und dies nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Vertragspartner der Regionah Energie gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.

(2) Die Regionah Energie wird Sie auf eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbestimmungen rechtzeitig in Textform hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie ihr nicht binnen 6 Wochen in Textform widersprechen. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbestimmungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Die Regionah Energie wird Sie bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

(3) Ändert die Regionah Energie die Allgemeinen Geschäftsbestimmungen, so können Sie den Stromlieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist bis zum Wirksamwerden der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbestimmungen unentgeltlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Regionah Energie hat eine Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Regionah Energie GmbH Brunnenbergstr. 27, 89597 Munderkingen, Amtsgericht Ulm, HRB 734514, USt-IdNr. DE309380438 Geschäftsführer: Lisa Rösch, Dr. Helmut Gaus

Wie können Sie den Kundenservice der Regionah Energie erreichen?

Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit Ihrer Belieferung mit Energie, der Messung der Energie und Ihrem Anschluss wenden Sie sich bitte an unseren Kundenserwise.

Regionah Energie, Brunnenbergstr. 27, 89597 Munderkingen Montag bis Freitag von 9:00 bis 17:00 Uhr

Telefon: +49 (0)7393 820 95 80

E-Mail: kunde@regionah-energie.de Internet: https://regionah-energie.de

Wie können Sie den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas erreichen?

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn Telefon: 0228 14 15 16 Mo.–Fr. von 8:00 - 20:00 Uhr

Telefax: +49 (0)30 22480-323

 $\hbox{E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de}\\$

Wie können Ihre Fragen bei Beanstandungen gelöst werden und wie können Sie die Schlichtungsstelle erreichen?

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin Telefon: +49 (0)30 2757240-0 Telefax: +49 (0)30 2757240-69

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Datenformblatt zur Information über die Datenkommunikation für Kunden mit einem intelligenten Messsystem

Stand 1. Oktober 2025

Welchen Zweck hat dieses Datenformblatt?

Dieses Datenformblatt dient gemäß den Vorgaben nach §54 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) der Erfüllung der Transparenzvorgaben für Verträge, die eine Datenkommunikation durch ein intelligentes Messsystem ("iMS") auslösen. In diesem Datenformblatt erhalten Sie einen Überblick über die erhobenen und verwendeten Daten durch das intelligente Messsystem und wer welche Daten von wem wie oft und zu welchem Zweck erhält. Diese Information ist für Sie relevant, sofern bei Ihnen ein intelligentes Messsystem verbaut ist. Die Regionah Energie behält sich vor, dieses Datenformblatt, soweit erforderlich, nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur anzupassen und Ihnen zur Verfügung zu stellen, sobald die Bundesnetzagentur entsprechende Vorgaben für ein standardisiertes Datenformblatt vorgegeben hat.

Welche Daten werden verarbeitet?

Sofern Ihre Messstelle mit einem iMS ausgestattet ist, erhebt und verarbeitet das iMS-Daten über

- den jeweiligen tatsächlichen Stromverbrauch
- in Kombination mit den Nutzungszeiten.

Diese Daten werden Ihrer Messstelle zugeordnet. Nutzen Sie die Messstelle als Privatperson, handelt es sich bei den vom iMS verarbeiteten Daten um personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Absatz 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Dies gilt auch, wenn Sie die Messstelle bspw. als Freiberufler oder Selbständiger nutzen.

Wer erhält diese Daten von wem, wie oft und zu welchem Zweck?

Das Messstellenbetriebsgesetz sieht einen strikten Schutz Ihrer Daten vor. Nur die nach § 49 MsbG sog. berechtigten Stellen erhalten die vom iMS verarbeiteten Daten. Sie können jedoch in die Übermittlung Ihrer Daten an weitere Berechtigte einwilligen, wenn Sie es wünschen. Beispielweise können Sie gegenüber dem Messstellenbetreiber veranlassen, dass Ihre Verbrauchsdaten z.B. zu Analysezwecken an einen Dienstleister übermittelt werden sollen. Die bereits durch das MsbG definierten berechtigten Stellen sind Messstellenbetreiber, Verteilnetzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber und Energielieferanten. Jede berechtigte Selle erhält die Daten nur, soweit sie für die jeweilige Aufgabe erforderlich sind und damit je nach Zweck in unterschiedlicher Granularität (Datendichte), zu unterschiedlichen Zwecken und je nach Zweck unterschiedlich oft.

Der für die Messstelle zuständige Messstellenbetreiber erhebt, verarbeitet und übersendet regelmäßig Daten an den Verteilnetzbetreiber, den Übertragungsnetzbetreiber und an den Energielieferanten zwecks Abwicklung der Belieferung. Der Umfang der Messwertverarbeitung hängt von Ihrem gewählten Produkt/Tarif und von Ihren Verbrauchsanlagen ab:

- Datensparsamer Eintarif
- Doppeltarif (z.B. HT/NT-Tarif)/zeitvariabler Tarif
- Zählerstandsgang/Lastgang
 (grundsätzlich unabhängig von der Höhe des Jahresstromverbrauchs sowie bei einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung, die in den Anwendungsbereich nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes fällt).

Bei der gesetzlich vorgesehenen Datenübermittlung nach § 60 Absatz 3 MsbG von Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6.000 kWh, hinter deren

Netzanschluss weder eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach§ 14a des Energiewirtschaftsgesetzes noch eine Anlage nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz betrieben wird, sehen die gesetzlichen Vorgaben in §52 Absatz 3 MsbG verpflichtend eine Pseudonymisierung von Last- oder Zählerstandsgängen vor.

Datenübermittlung an den Verteilnetz- und Übertragungsnetzbetreiber:

Für den datensparsamen und den Doppel- bzw. zeitvariablen Tarif wird am Monatsende vom Messstellenbetreiber an den Verteilnetzbetreiber der Gesamtzählerstand des Vormonats übermittelt. Bei einem Doppel- bzw. zeitvariablen Tarif werden zusätzlich der HT (Hochtarif)- und der NT (Niedertarif)-Registerstand übermittelt. Die Übermittlung an den Verteilnetzbetreiber dient der Abrechnung der Netznutzung.

Bei der Übermittlung im Rahmen der Zählerstandsgang- oder Lastgangmessung erhält der Verteilnetzbetreiber/Übertragungsnetzbetreiber vom Messstellenbetreiber einmal täglich vom Vortag Viertelstunden-Verbrauchswerte zum Zweck der Bilanzierung bzw. Abrechnung.

Nach §56 MsbG kann der Messstellenbetreiber im Auftrag des Verteilnetzbetreibers in folgenden Fällen auch ohne Ihre Einwilligung Netzzustandsdaten erheben:

- An Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
- An steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach§ 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und
- An Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen, im Übrigen an Zählpunkten mit einen Jahresstromverbrauch von über 20.000 Kilowattstunden.

Datenübermittlung an den Energielieferanten

Die Regionah Energie als Ihr Energielieferant erhält die Messdaten analog zum / zur beschriebenen Datenumfang-/übermittlung an den Verteilnetzbetreiber zu Zwecken der Abrechnung der Stromlieferung.

Generell können zu den aufgeführten Datenübermittlungen auch weitere stattfinden, wenn Sie diese in Auftrag geben. Das ist bspw. der Fall, wenn Sie im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mit der Regionah Energie als Ihrem Energielieferanten ein bestimmtes Produkt gewählt haben, welches eine weitergehende Datenübermittlung an die Regionah Energie zum Gegenstand hat. Weitere Datenübermittlungen können auch durch eine Änderung in der Vertragsbeziehung (Lieferantenwechsel), einen Zähler- oder Tarifwechsel oder einen Umzug ausgelöst werden. Hierbei werden die vorgenannten tarifabhängigen Zählerstände an die berechtigten Stellen übermittelt.

Besondere Bedingungen zum Stromliefervertrag Regionah Ladestrom und Regionah Wärmestrom

Stand 1. Oktober 2025

1. Anlagenumfang

Die Anlage umfasst eine unterbrechbare Ladeeinheit für Elektromobilität oder eine unterbrechbare Elektro-Heizungsanlage für die Raumheizung. Für jede Änderung der Ladeeinheit oder der Elektro-Heizungsanlage, die zu einer Änderung der Anschlussleistung führt, ist die vorherige Zustimmung des Netzbetreibers erforderlich. Im Falle einer Erhöhung der Anschlussleistung sind eventuell entstehende Kosten für die Veränderung des Anschlusses sowie eventuelle Netzbeiträge von Ihnen zu tragen.

Sie verpflichten sich, den endgültigen Ausbau der Ladeeinheit oder Elektro-Heizungsanlage unaufgefordert der Regionah Energie in Textform mitzuteilen.

Sollte sich herausstellen, dass die Voraussetzungen für den Ladestrom oder die Elektro-Heizungsanlage nicht gegeben sind (z.B., wenn es sich nicht um Lade- oder Wärmestrom handelt, keine separate Messung und keine Unterbrechbarkeit der Messstelle gegeben ist), dann ist die Regionah Energie berechtigt einen Produktwechsel in den günstigsten Allgemeinstromtarif vorzunehmen. Zu wenig gezahlte Netznutzungsentgelte können rückwirkend abgerechnet werden.

2. Freigabe

Die Stromlieferung zum Betrieb der Ladeeinheit für Elektromobilität oder Elektro-Heizungsanlage wird in bestimmten Zeitspannen unterbrochen. Die Dauer der Unterbrechung und den genauen Zeitpunkt legt der Netzbetreiber fest.

Nähere Informationen zu den Schaltzeiten erhalten Sie bei Ihrem örtlichen Netzbetreiber.

3. Messung

Der Stromverbrauch der gesamten im Stromlieferungsvertrag definierten Anlage wird getrennt vom übrigen Stromverbrauch erfasst. Art, Zahl und Größe der Mess- und Schalteinrichtungen werden vom Netzbetreiber festgelegt und stehen im Eigentum des Messstellenbetreibers.

4. Elektroinstallation

Die Ladeeinheit für Elektromobilität oder Elektro-Heizungsanlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik und den "Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz" (TAB) des Netzbetreibers zu planen, auszuführen und betriebsfähig zu halten.

5. Tarifschaltung/Stromwandler

Wenn eine Tarifschaltung oder Stromwandler erforderlich sind, berechnet die Regionah Energie Ihnen hierfür jeweils ein zusätzliches Entgelt. Es werden im Standardfall 3 Stromwandler je Messstelle benötigt.